

GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17. November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 – Steuersatz – erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für einen Hund 90,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend 400,- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180,- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 800,- €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 6. Dezember 2012 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 17. November 2021



Rontke, Bürgermeister

